Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/569

08. 06. 77

Sachgebiet 75

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/156 —

Energiebedarf und friedliche Nutzung der Kernenergie

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 8. Juni 1977 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Eine sichere Energieversorgung ist eine der Grundvoraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und die Befriedigung fundamentaler Bedürfnisse der Bürger. Ohne ausreichende Energie können notwendiges Wachstum und damit auch die Arbeitsplätze nicht gesichert werden. Die zuverlässige, rechtzeitige und kostengünstige Bereitstellung von Energie ist für die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft wesentlich.

Lange Planungs- und Bauzeiten, sprunghaft wachsende finanzielle Größenordnungen und ständig anspruchsvoller werdende Technik sind besondere Kennzeichen der Energieinvestitionen. Diese Investitionen können von den Energieunternehmen nur verläßlich vorbereitet, finanziert und getätigt werden, wenn die Investitionsabläufe vorhersehbar sind. Das Ausmaß der Energieinvestitionen innerhalb der gesamten Investitionsaktivität unserer Wirtschaft und damit ihre Rolle für eine positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung fordert, daß Energieinvestitionen ungestört durchgeführt und nicht etwa Anlaß für allgemeine Zurückhaltung bei Investitionen werden.

Die energiepolitische Diskussion der letzten Zeit hat sich auf die Kernenergie und die Frage nach der Notwendigkeit von gesamtwirtschaftlichem Wachstum und damit steigendem Energieverbrauch konzentriert.

Die Bundesregierung hat die Gesamtausrichtung ihrer Energiepolitik im Energieprogramm 1973 und dann in seiner Ersten Fortschreibung 1974 dargelegt. Diese Politik wurde im Bundestag ausführlich diskutiert und fand breite Zustimmung.

Nach Analyse der energiewirtschaftlichen Lage in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Bereich hat die Bundesregierung zur Vorbereitung der Zweiten Fortschreibung die notwendigen Anpassungen vorgenommen und in den „Grundlinien und Eckwerten" vom 23. März 1977 veröffentlicht. Darauf aufbauend hat die Bundesregierung am 27. April 1977 das Programm Energieforschung und Technologie 1977 bis 1980 verabschiedet. Die Bundesregierung bemüht sich, auch für die Zweite Fortschreibung des Energieprogramms die breite Zustimmung von Parlament und Öffentlichkeit zu erreichen. Die Bundesregierung begrüßt daher die intensive Erörterung der zentralen Fragen unserer Energiepolitik.

Die Erkenntnis setzt sich durch, daß es gegenüber künftigen Generationen nicht mehr vertretbar ist, energiewirtschaftlich aus dem Vollen zu leben. Die Verantwortung für die Erhaltung der Rohstoffe für die Energieversorgung künftiger Generationen verlangt von uns, daß nicht erneuerbare fossile Energieträger geschont werden. Unsere Generation muß die alternativen Energien, die ihr technisch zugänglich sind, entwickeln und einsetzen. Zugleich muß eine konzentrierte Energiesparpolitik durchgeführt werden, um den Zuwachs des Energieverbrauchs so gering wie möglich zu halten.

Die Bilanz der bisherigen Energiepolitik der Bundesregierung ist insbesondere im internationalen Vergleich gesehen gut. In unserem Lande wird Energie wesentlich sparsamer verwendet als in den meisten anderen Industrieländern. Im Vergleich mit den

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

anderen Ländern der Internationalen Energieagentur (IEA) — unter ihnen fast alle wichtigen westlichen Industrieländer — lag die Bundesrepublik Deutschland 1975, gemessen am Energieverbrauch pro Einheit des Sozialprodukts, an viertgünstigster Stelle. Der Ölanteil an der Versorgung unserer Volkswirtschaft ist geringer und die Verteilung des Gesamtenergieverbrauchs auf die einzelnen Energieträger ist weniger einseitig als in vielen vergleichbaren Partnerländern. Dies ist nicht zuletzt Folge einer mit hohem Finanzaufwand verwirklichten Stabilisierung des deutschen Steinkohlenbergbaus. Die deutsche Energieversorgung kann sich auf eine im internationalen Vergleich große Vielzahl leistungsfähiger Energieunternehmen stützen. Der Schutz der Bevölkerung vor Schäden, besonders im Kernenergiebereich, hat einen international außerordentlich hohen Standard.

Dennoch sind in der Energiepolitik neue Anstrengungen und Akzente erforderlich. Die Industrieländer müssen mit aller Kraft versuchen, ihre Nachfrage an den Weltenergiemarkt, insbesondere bei Öl und Gas, zu bremsen und vor allem den Anteil des Öls am Energieeinsatz möglichst rasch zu verringern.

Es liegt in der Verantwortung und im wohlverstandenen eigenen Interesse der Industrieländer, ihre Nachfrage an den Weltölmarkt auf den unbedingt notwendigen, weil durch alternative Energien nicht zu deckenden Bedarf, zu beschränken. Die regenerativen Energieträger wie Sonnen-, Wind-, Gezeiten- und geothermische Energie können — wenn überhaupt — eine nennenswerte Entlastung erst sehr langfristig bringen. Neue Technologien für Kohleverflüssigung und Kohlevergasung stehen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen frühestens in der zweiten Hälfte des kommenden Jahrzehnts und auch nur für einen begrenzten Absatzbereich zur Verfügung. Die Weltförderung an Steinkohle wird sich wohl, insbesondere aus Umweltgründen, nur langsamer und begrenzter steigern lassen, als dies energiewirtschaftlich erwünscht wäre.

Nach übereinstimmender Ansicht aller großen Industriestaaten und der sich mit Energie befassenden internationalen Organisationen ist eine ausreichende Energieversorgung der Welt ohne den Einsatz der Kernenergie in den nächsten Jahrzehnten nicht erreichbar. Ein Verzicht der Industriestaaten auf Kernenergie und damit sprunghaft steigende Nachfrage nach Öl von ihrer Seite würde die bereits bestehenden Probleme der Dritten Welt außerordentlich verschärfen. Am stärksten müßte ein Verzicht der Industrieländer auf die Kernkraft die Entwicklungsländer treffen. Die ärmeren unter ihnen sind infolge ihrer Struktur und ihres technischen Entwicklungsstandes auf lange Sicht besonders auf Öl angewiesen. Die fortgeschritteneren Länder der Dritten Welt können die Kerntechnik kaum ohne die technologische Hilfe der Industrieländer nutzen.

Weit mehr als für die Vereinigten Staaten mit breiteren eigenen Alternativen gilt die Notwendigkeit, die Kernenergie unter Vorrang der Sicherheit der Bevölkerung zu nutzen, für die an Energierohstoffen arme Bundesrepublik Deutschland. Wir können den Anteil des Öls an unserer Energieversorgung nicht fühlbar zurückdrängen und zugleich die Versorgung mit Strom sicherstellen, ohne daß die Kernenergie einen maßvoll steigenden Beitrag leistet.

Die Bundesregierung hat in den „Grundlinien und Eckwerten" dargelegt, daß sie einen Beitrag der Kernenergie in einer Größenordnung von 30 000 MW für 1985 für energiepolitisch wünschenswert hält. Sie hat gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die eingetretenen Verzögerungen beim Bau und bei der Genehmigung von Kernkraftwerken befürchten lassen, daß die Kapazität in dieser Größenordnung im Jahre 1985 noch nicht voll bereitstehen wird. Die Debatte um diese Zahl gibt Anlaß zur Klarstellung. Für die jeweilige Fortscheibung des Energieprogramms ist eine Abschätzung der quantitativen Entwicklung in Form einer konsistenten Prognose als Orientierungshilfe notwendig. Ihr Informationswert liegt jedoch weniger in einer stichtagsbezogenen Zahlenaussage, als vielmehr in der Darlegung der Tendenzen und Größenordnungen der zu erwartenden bzw. angestrebten Entwicklung. So, d. h. als Tendenzaussage und nicht als exakte Planzahl, ist auch die für den Beitrag der Kernenergie genannte Zahl zu sehen. Einen anderen Charakter hat lediglich die von der Bundesregierung für die Förderkapazität des deutschen Steinkohlenbergbaus genannte Zahl, die durch eine Reihe von Maßnahmen in den wichtigsten Absatzbereichen, insbesondere auch durch die Beschränkung des Einsatzes von Öl und Gas in der Kraftwirtschaft, abgesichert wird.

Damit die Kernenergie ihren unverzichtbaren Beitrag zur Deckung unseres Energiebedarfs leisten kann, die hierfür verantwortlichen Unternehmen ihre Investitionsentscheidungen verläßlich fällen und ihre internationale Wettbewerbsposition halten können, ist entscheidend, daß die Entwicklung dieser technologisch äußerst anspruchsvollen Energie kontinuierlich entsprechend dem Bedarf in dem jeweiligen Versorgungsgebiet erfolgt. Die für die nächsten Jahrzehnte unübersehbaren und unvermeidbaren weltweiten energiepolitischen Risiken zwingen auch die Bundesrepublik Deutschland, alle zur Verfügung stehenden Optionen und Alternativen zum Öl zu entwickeln. Hierzu gehört auch der maßvolle und stetige Ausbau der Kernenergie in der Form des bei uns und in vielen Ländern bewährten Leichtwasserreaktors. Für die Bundesregierung hat die Sicherheit der Bevölkerung bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie Vorrang. Die deutschen Sicherheitsstandards liegen im internationalen Vergleich an der Spitze. Angesichts dieses Vorrangs der Sicherheit der Bevölkerung verbindet die Bundesregierung ihre atomrechtliche Genehmigungspraxis mit der hinreichenden Lösung der Entsorgungsprobleme. Den Grundsätzen, nach denen die Bundesregierung verfahren wird, haben die Ministerpräsidenten der Länder mit großer Mehrheit zugestimmt.

Im übrigen gilt für die Energiepolitik der Bundesregierung folgende Grundausrichtung:

— Der Zuwachs des Energieverbrauchs muß durch eine sparsame und rationelle Energieverwendung so weit wie möglich begrenzt werden.

— Die konsequente Politik „weg vom Energieträger Öl", d. h. die Verringerung der Abhängigkeit vom eingeführten Öl, muß fortgesetzt werden.

— Zur Sicherung der Energieversorgung kommt den heimischen Energieträgern besondere Bedeutung zu. Dies gilt besonders für die Steinkohle, die mit Hilfe vielfältiger Maßnahmen zur Absatzstützung und Kostenentlastung optimal genutzt wird.

— In Anbetracht des für Wachstum und Beschäftigung erforderlichen Energiebedarfs sowie der Grenzen des Einsatzes anderer Energieträger muß die Kernkraft in dem zur Sicherung der Stromversorgung unbedingt erforderlichen Ausmaß stetig ausgebaut werden.

— Trotz sparsamer Energieverwendung und Nutzung der begrenzten heimischen Energien bleibt die Bundesrepublik Deutschland zwangsläufig von Importen abhängig. Für diese Energien müssen die Risiken durch eine Streuung der Bezugsquellen, durch internationale Abkommen und Kooperation soweit wie möglich vermindert werden.

— Zu den fossilen Energieträgern, die sich in übersehbaren Zeiträumen erschöpfen, müssen alle in unserer geographischen Lage zur Verfügung stehenden regenerativen Energien eingesetzt und die notwendigen Forschungen und Anreize eingeleitet bzw. verstärkt werden.

— Die Bereitstellung und Nutzung von Energie ist mit dem Schutz der Umwelt und der Bevölkerung vor Belastungen in Einklang zu bringen.

— Die internationale Zusammenarbeit muß angesichts unserer Importabhängigkeit und der Bedeutung der Energieversorgung für alle Länder intensiv unterstützt werden.

Mit dieser Zielsetzung hat die Bundesregierung am 23. März 1977 „Grundlinien und Eckwerte" für die Zweite Fortschreibung des Energieprogramms beschlossen. Die Antworten auf die Großen Anfragen der Fraktionen der SPD, FDP und der CDU/CSU geben Gelegenheit, die energiewirtschaftlichen Zusammenhänge und energiepolitischen Spielräume sowie den Standpunkt der Bundesregierung weiter zu verdeutlichen. Die Bundesregierung wird die Beiträge, die sich aus der politisch-parlamentarischen Debatte hierzu ergeben, bei der Zweiten Fortschreibung ihres Energieprogramms berücksichtigen.

I. 1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Bedarf an Primärenergie und Endenergie in der Bundesrepublik Deutschland bis 1985 und 1990, und welcher Bedarf ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung für die Primärenergieträger Mineralöl, Steinkohle, Erdgas, Braunkohle, Kernenergie und sonstige im genannten Zeitraum?

Die Bundesregierung hat die Prognose des Energiebedarfs für 1985 auf der Basis der Vorausschätzungen der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und den Ausblick für 1990 in den Grundlinien und Eckwerten für die Fortschreibung des Energieprogramms vom 23. März 1977 dargelegt.

Einzelheiten ergeben die folgenden Tabellen:

Tabelle 1

Primärenergieverbrauch (PEV) in der Bundesrepublik Deutschland

	1975 (Ist)		1980		1985	
	in Millionen t SKE (%)					
Mineralöl	181	*(52,1)*	216	*(50)*	226	*(45)*
Steinkohle	66,5	*(19,1)*	72	*(17)*	73	*(15)*
Braunkohle	34,4	*(9,9)*	35	*(8)*	35	*(7)*
Erdgas	49,2	*(14,1)*	73	*(17)*	87	*(18)*
Kernenergie	7,1	*(2,0)*	28	*(6)*	62	*(13)*
Sonstige	9,5	*(2,9)*	11	*(2)*	13	*(2)*
insgesamt	347,7		435		496	

Tabelle 2

Endenergieverbrauch (EEV) in der Bundesrepublik Deutschland

	1975		1980		1985	
	in Millionen t SKE (%)					
Industrie	84,0	*(35,9)*	103	*(36)*	114	*(36)*
Verkehr	46,2	*(19,7)*	51	*(18)*	55	*(18)*
Haushalte und Kleinverbrauch	103,8	*(45,7)*	130	*(46)*	143	*(46)*
insgesamt	234,0		284		312	

Geht man für die Jahre 1985 bis 1990 von einem verringerten gesamtwirtschaftlichen Wachstum von 3,5 % aus, so würde der Primärenergieverbrauch 1990 in der Größenordnung von 550 Millionen t SKE liegen.

I. 2. Welchen Einfluß haben Annahmen über die Wachstumsrate des Sozialprodukts auf die Schätzung des Energiebedarfs, insbesondere des Elektrizitätsbedarfs, und in welchem Umfange werden Energieersparnismöglichkeiten hierbei berücksichtigt?

Die Annahme über das gesamtwirtschaftliche Wachstum ist eine — wenn auch sehr wesentliche — Prämisse jeder Energieprognose. Daneben sind Entwicklung der Bevölkerung, des Wohnungsbestandes, des Sättigungsgrades bei Haushaltsgeräten, die fortschreitende Umstellung auf Zentralheizungen sowie die sich abzeichnenden Bedarfsveränderungen für industrielle Güter und die Wirkungen neuer Technologien von Bedeutung.

Die wirtschaftswissenschaftlichen Institute haben ihrer Prognose die von der Bundesregierung vorgegebene Prämisse eines gesamtwirtschaftlichen Wachstums von durchschnittlich 4 % zugrunde gelegt. Diesem Wachstum steht ein jährlicher Verbrauchszuwachs von Primärenergie von 3,6 % gegenüber.

Um das Ausmaß des Einflusses der Wachstumsrate des Sozialproduktes auf den Energieverbrauch zu veranschaulichen, haben die wirtschaftswissenschaftlichen Institute zwei Varianten mit einem nach oben und unten um 0,5 % abweichenden gesamtwirtschaftlichen Wachstum durchgerechnet. Die Abweichungen vom Basisfall (496 Millionen t SKE) sind mit +12 und −14 Millionen t SKE relativ gering.

Beim Elektrizitätsbedarf wirken sich Veränderungen des gesamtwirtschaftlichen Wachstums überproportional aus. Bei einer Zunahme des Wirtschaftswachstums von 1 % steigt der Stromverbrauch nach der Prognose der wirtschaftswissenschaftlichen Institute im Zeitraum 1980 bis 1990 um rd. 1,5 %, allerdings mit abnehmender Tendenz.

In allen Vorausschätzungen der Institute sind die Einsparungen der bisher beschlossenen Maßnahmen, insbesondere des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden, berücksichtigt. Nicht enthalten sind die Auswirkungen des in den „Grundlinien und Eckwerten für die Fortschreibung des Energieprogramms" angekündigten Energiesparprogramms. Diese Auswirkungen werden im Zusammenhang mit der Zweiten Fortschreibung des Energieprogramms quantifiziert werden. Es ist aber jetzt schon zu übersehen, daß die Maßnahmen überwiegend zur Einsparung bei Öl und Gas führen werden und eine merkliche Entlastung beim Stromverbrauch für die Jahre des Prognosezeitraums kaum zu erwarten ist.

II. 1. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Deckung des Energiebedarfs in der Bundesrepublik Deutschland, differenziert nach Primär- und Endenergien in den Jahren 1977 bis 1985, und wie begründet sie im einzelnen diese Vorstellungen?

Die Deckungsmöglichkeiten für den Primärenergieverbrauch der Jahre 1980 und 1985 sind in den Tabellen zu Frage I. 1. dargelegt. Nähere Erläuterungen zum Beitrag der Steinkohle und Braunkohle werden in den Antworten auf die Fragen II. 2. und II. 3. gegeben. Der Beitrag der Kernenergie wird im Abschnitt III. und der Beitrag der regenerativen Energiequellen im Abschnitt IV. behandelt.

Das Mineralöl wird in der überschaubaren Zukunft der wichtigste Energieträger in der Bundesrepublik Deutschland bleiben, wenn auch sein Anteil am Primärenergieverbrauch deutlich zurückgehen wird.

Im Verkehr kann Mineralöl bis 1985 nur in sehr geringem Umfang substituiert werden. Im Zuge der weiteren Motorisierung wird mit einer merklichen Zunahme des Kraftstoffverbrauchs gerechnet, obwohl der spezifische Kraftstoffverbrauch zurückgehen dürfte.

Bei der Raumheizung ist das leichte Heizöl durch andere Energieträger (z. B. Gas, Fernwärme) und neue Heiztechniken (z. B. Wärmepumpe) nur in sehr begrenztem Umfang substituierbar. Die weiter zu erwartende Umstellung von Einzelofenheizung auf zentral beheizte Wohnungen wird auch unter Berücksichtigung der Einsparmöglichkeiten (z. B. Wärmedämmung, Wärmepumpen) zu einer weiteren Zunahme des Verbrauchs an leichtem Heizöl im Bereich der privaten Haushalte führen.

In der Industrie werden die Absatzmöglichkeiten für das schwere Heizöl insbesondere durch das Erdgas begrenzt. Der Verbrauch von Rohbenzin in der Petrochemie wird expandieren. Der Einsatz von schwerem Heizöl in den Kraftwerken wird durch die Verstromungsgesetze limitiert. Insgesamt dürfte der Mineralölverbrauch in der Bundesrepublik im Zeitraum 1976 bis 1985 um jährlich von 1,6 % steigen (1963 bis 1973 jährlich 10 %).

Beim *Erdgas* erscheint aufgrund der inländischen Förderung und der abgeschlossenen Importverträge sowie der internationalen Verfügbarkeiten ein ausreichendes Angebot mindestens bis 1985 gewährleistet.

Das umweltfreundliche Erdgas hat vor allem im Bereich der privaten Haushalte und der Kleinverbraucher gute Absatzaussichten. Auch in der Industrie hat das Erdgas eine vorteilhafte Wettbewerbsposition, die einen zunehmenden Absatz wahrscheinlich macht. Der Einsatz von Gas in Kraftwerken unterliegt der Restriktion durch die Verstromungsgesetze. Insgesamt erwarten die wirtschaftswissenschaftlichen Institute eine Expansion des Erdgasverbrauchs von jährlich knapp 6 % im Zeitraum 1976 bis 1985.

II. 2. Welche Bedeutung hat die Steinkohle und Braunkohle für die Deckung des Energiebedarfs bis 1985 und 1990, und welche konkreten Fördermengen strebt die Bundesregierung für die Stein- und Braunkohle an?

Die Bundesregierung hält daran fest, die gegenwärtige Förderkapazität des deutschen Steinkohlenbergbaus in Höhe von rd. 94 Millionen t verfügbar zu halten und durch entsprechende flankierende Maß-

nahmen sinnvoll und optimal auszuschöpfen. Sollte der Absatz vorübergehend nicht die Höhe der Förderkapazität erreichen, wird von den Bergbauunternehmen vor dem Hintergrund der vielfältigen staatlichen Hilfen Flexibilität erwartet.

Angesichts der hohen Förderkosten der heimischen Steinkohle und der begrenzten Möglichkeiten zur Erhöhung der Förderkapazität bedeutet deren Aufrechterhaltung einen notwendigen Kompromiß zwischen der von der Gesamtheit zu tragenden wirtschaftlichen Mehrbelastung und der Versorgungssicherheit.

Bei der deutschen Braunkohle strebt die Bundesregierung eine möglichst hohe Förderung an. Die an sich wünschenswerte Steigerung der Förderung wird durch die starken Eingriffe des Tagebaus in eine dicht besiedelte Kulturlandschaft und seiner Konsequenzen (Umsiedlung, Rekultivierung, Grundwasserabsenkung usw.) erschwert. Auch unter Berücksichtigung des Aufschlusses des Hambacher Forstes erfordert die langfristige Aufrechterhaltung der Förderung in heutiger Größenordnung erhebliche Anstrengungen.

Neben der konsequenten Nutzung der heimischen Kohlevorkommen betrachtet die Bundesregierung die Importkohle als langfristig wichtiges energiepolitisches Potential. Gegenwärtig werden die Einfuhrmöglichkeiten für Importkohle nicht ausgenutzt.

II. 3. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung insbesondere über den Beitrag von Kohlekraftwerken zur Elektrizitätsversorgung bis 1985 und 1990, welche Kraftwerkskapazität ist hierzu im einzelnen erforderlich, und welche Bedeutung mißt sie in diesem Zusammenhang dem Einsatz von Kohlekraftwerken mit Wärmekraftkopplung, dem Einsatz von Kohle in Heizkraftwerken und den verschiedensten Verfahren der Kohleveredelung zu?

Steinkohlenbergbau und öffentliche Elektrizitätswirtschaft haben am 10. Mai 1977 vereinbart, bis 1987 einen Absatz deutscher Steinkohle an die Kraftwirtschaft von jährlich durchschnittlich 33 Millionen t SKE sicherzustellen. Damit haben die Beteiligten eine der wesentlichsten Forderungen der Bundesregierung erfüllt, wie sie das Bundeskabinett am 23. März 1977 in den Grundlinien und Eckwerten für die Fortschreibung des Energieprogramms zum Ausdruck gebracht hat.

Elektrizitäts- und Bergbauunternehmen verhandeln jetzt über die Einzelverträge. Bundesregierung und Wirtschaft gehen davon aus, daß die Kraftwerkskapazität auf der Basis von Steinkohle über das 6 000-MW-Programm hinaus erweitert wird. Die Verhandlungen der EVU untereinander und über Gemeinschaftsprojekte mit den Steinkohleunternehmen verlaufen erfolgversprechend. Sie haben bereits zu konkreten Bauabsichten geführt. Die betroffenen Landesregierungen bemühen sich um die Absicherung der notwendigen Standorte und Probleme der sogenannten Randzechen wie z. B. Ibbenbüren.

Der Einsatz von Steinkohle in Heizkraftwerken (Kraft-Wärme-Kopplung) wird von der Bundesregierung gefördert. Für eine forcierte Abwärmenutzung durch Kohle-Heizkraftwerke ergeben sich vor allem aus dem Umstand Grenzen, daß Steinkohlekraftwerke aus Umweltgründen kaum in Ballungsgebieten errichtet werden können, die Fernwärme aber aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verbrauchsnah erzeugt werden muß. Die von der Bundesregierung geförderte Erforschung und der Einsatz verbesserter Umwelttechnologien werden die Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung auf Kohlebasis vergrößern.

Neue Verfahren der Kohleveredelung, z. B. Kohlevergasung, die mit Hilfe mehrerer Demonstrations- und Forschungsprojekte so früh wie möglich zu einem wirtschaftlichen Einsatz gelangen sollen, werden bis Ende der 80er Jahre nicht nennenswert zur Verfügung stehen.

III. 1. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung im Rahmen des Energieprogramms dem Einsatz der Kernenergie zur Deckung des Energieverbrauchs zu, und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang den Einsatz von

— Leichtwasserreaktoren,

— Hochtemperaturreaktoren,

— Schnellen Brutreaktoren?

In der Vorbemerkung zu den Antworten auf diese Große Anfrage und in den Grundlinien und Eckwerten für die Zweite Fortschreibung des Energieprogramms hat die Bundesregierung dargelegt, aus welchen gesamtwirtschaftlichen und energiepolitischen Gründen und in welchem internationalen Zusammenhang sie den unverzichtbaren, aber maßvollen und stetigen Ausbau der Kernenergie in der Bundesrepublik sieht.

Zum Charakter der Prognosezahlen für die Kernenergie wurde in der Vorbemerkung Stellung genommen. Es ist energiepolitisch falsch, die Debatte über die Entwicklung der Kernenergie in unserem Land anhand einer bestimmten Kapazitätszahl zu einem bestimmten Kalenderzeitpunkt zu führen. Wie bei allen lange Investitionszeiträume benötigenden Technologien ist die Betrachtung auf der Zeitachse richtiger. Es ist Aufgabe der Versorgungsunternehmen — jedes für sich und sein Versorgungsgebiet —, den Beitrag der einzelnen Energieträger und Kraftwerkstypen dem Bedarfsrhythmus anzupassen. Energiewirtschaftlich ist wichtig — und hier liegt die politische Aufgabe — daß die Elektrizitätsunternehmen wissen, bei Erfüllung welcher Sicherheits- und Entsorgungsnachweise sie die atomrechtliche Genehmigung erhalten. Der Ablauf der Investitionen muß wieder zügiger und vorhersehbar werden. Angesichts der beim Bau von Kernkraftwerken und in den Genehmigungsverfahren eingetretenen und möglicherweise noch zu gewärtigenden Verzögerungen ist zu befürchten, daß die Größenordnung von 30 000 MW im Jahre 1985 noch nicht voll bereitstehen wird. Für diesen Fall muß die Elektrizitätswirtschaft schon heute Vorsorge treffen, um regionale und lokale Engpässe zu vermeiden, indem sie rechtzeitig und ersatzweise alle außer Öl und Gas in Betracht kommenden Ausweichmöglichkeiten für diese befristeten Schwierigkeiten bereitstellt bzw. aktiviert.

Das eigentliche Problem liegt aber nicht in diesen regional und lokal begrenzten sowie zeitlich befristeten Schwierigkeiten, sondern in der Gefahr, daß sich diese Verzögerungen in den Jahren danach kumulieren.

Der Ausbau der Kernenergie stützt sich derzeit bis auf die beiden im Bau befindlichen Prototypen, den Hochtemperaturreaktor THTR-300 in Uentrop-Schmehausen und den Schnellen Brutreaktor SNR-300 in Kalkar mit jeweils rd. 300 MW ausschließlich auf Leichtwasserreaktoren. Ein kommerzieller Einsatz des Hochtemperaturreaktors und des Schnellen Brutreaktors ist bis 1990 nicht zu erwarten.

III. 2. Wie gedenkt die Bundesregierung die Entsorgung der Kernkraftwerke zu gewährleisten?

Die Genehmigung zum Bau neuer und bereits im Bau befindlicher Kernkraftwerke ist an den Nachweis angemessener Entsorgungsplanungen gebunden. Die Bundesregierung hat die Mindestvoraussetzungen für die Art, den Umfang und die Detaillierung dieser Nachweise in Abstimmung mit den Bundesländern, die für die Genehmigungsverfahren zuständig sind, in den „Grundsätzen zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke" festgelegt. Danach ist im Laufe der Errichtung von Kernkraftwerken bis zur Inbetriebnahme der Nachweis der Entsorgung zu detaillieren und insbesondere durch Abschluß entsprechender Verträge zunehmend zu konkretisieren.

Die Bundesregierung hat zur Entsorgung von Leichtwasserreaktoren und Schließung des nuklearen Brennstoffkreislaufs ein Konzept entwickelt, bei dem Brennelementlagerung, Wiederaufarbeitung, Spaltstoffrückführung, Abfallbehandlung und Abfallagerung an einem Standort zusammengefaßt werden. Dieses Konzept eines integrierten Entsorgungszentrums verspricht ein hohes Maß an Sicherheit beim Brennstoffkreislauf und gilt auch international als zukunftsweisend.

Für die Errichtung des Entsorgungszentrums ist eine Teilung der Aufgaben zwischen Industrie und Staat vorgenommen:

— Die Industrie errichtet und betreibt die Brennelement-Lagerbecken, die Wiederaufarbeitung, die Anlagen zur Brennstoffwiederverwendung, die Abfallbehandlungs- und die Zwischenlager-Einrichtungen.

— Der Bund (für diesen wahrgenommen von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig) ist nach dem Atomgesetz zuständig für die Sicherstellung und Endlagerung der geeignet vorbehandelten (z. B. verfestigten) radioaktiven Abfälle.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung, insbesondere in Kernforschungszentren, die notwendigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, einschließlich des Baus und des Betriebs von Versuchsanlagen (wie z. B. die Wiederaufarbeitungsanlage in Karlsruhe und die Endlager-Versuchsanlage Asse) sowie Anlagen zur Herstellung von Brennelementen.

Durch internationale Zusammenarbeit ist ein weltweiter Erfahrungsaustausch sichergestellt, der allen Beteiligten den neuesten Stand der Kenntnisse zugänglich macht.

In der Konferenz der Regierungschefs des Bundes und der Länder am 6. Mai 1977 hat die Bundesregierung die von ihr entwickelten Entsorgungsgrundsätze dargelegt. Die Regierungschefs der Länder haben diesen Grundsätzen mit großer Mehrheit zugestimmt. Damit wird den Betreibern von Kernkraftwerken die für ihre Investitions- und Finanzierungsentscheidungen notwendige Sicherheit darüber gegeben, bei Erfüllung welcher Entsorgungsanforderungen sie mit der atomrechtlichen Genehmigung rechnen können.

Bei einem positiven Urteil von Reaktorsicherheits- und Strahlenschutzkommission über die grundsätzliche sicherheitstechnische Realisierbarkeit des Entsorgungszentrums ist neben der Standortvorauswahl und der Einleitung des Genehmigungsverfahrens auch die Mindestvoraussetzung erfüllt, bei deren Vorliegen die Bundesregierung auf Vorschlag eines Landes weitere 1. Teilerrichtungsgenehmigungen zulassen kann, um den stetigen Ausbau der Kernenergie in dem für die Sicherheit der Stromerzeugung unbedingt erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen. Die Bundesregierung wird mit den Ländern und der Wirtschaft erörtern, mit welcher inhaltlichen Beschränkung neue 1. Teilerrichtungsgenehmigungen für Kernkraftwerke versehen werden, um *Betriebs*genehmigungen für diese neuen Kernkraftwerke mit der Erteilung der 1. Teilerrichtungsgenehmigung für das Entsorgungszentrum zu verknüpfen.

Anträge auf 1. Teilerrichtungsgenehmigungen für Kernkraftwerke, deren Entsorgungsnachweise sich auf Anlagen im Ausland abstützen, sind unabhängig von diesem Urteil der Reaktorsicherheits- und Strahlenschutzkommission genehmigungsfähig.

III. 3. Wie beurteilt die Bundesregierung die bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie entstehenden Probleme im Bereich

— radioaktive Belastung durch die kerntechnischen Anlagen,

— Endlagerung hochaktiver und mittelaktiver Abfälle,

— Sicherheitsprobleme bei kerntechnischen Anlagen,

und was hat sie unternommen, um den Schutz der Bevölkerung bei gleichzeitiger Sicherung der Energieversorgung zu gewährleisten?

Die Bundesregierung gibt der Sicherheit der Bevölkerung gegenüber allen anderen Überlegungen, die im Zusammenhang mit Kernenergieanlagen stehen, den Vorrang. Der weitere Ausbau der Kernenergie wird durch diesen Vorrang nicht in Frage gestellt.

Zur radioaktiven Belastung

Die derzeit bestehenden Dosisgrenzwerte werden auf eine höchstzulässige Strahlenexposition am ungünstigsten Ort in der Umgebung einer kerntechnischen Anlage bezogen und auf 30 Millirem Ganz-

körperdosis pro Jahr begrenzt, jeweils für Ableitungen über Luft und über Wasser.

Die mittlere Strahlenexposition der Gesamtbevölkerung durch kerntechnische Anlagen liegt hingegen zur Zeit um mehrere Größenordnungen unter dieser maximal zulässigen Individualdosis.

Für das Bedienungspersonal werden in der Bundesrepublik Deutschland die von der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) empfohlenen Dosisrichtwerte zugrunde gelegt. Die danach zulässige Ganzkörperdosis von 5 rem pro Jahr stellt für die im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung kleine Gruppe beruflich strahlen-exponierter Personen ein Arbeitsrisiko dar, das im unteren Bereich der beruflich bedingten Risiken einzuordnen ist.

Das somatische Strahlenrisiko für Spätschäden aufgrund der maximal für die Bevölkerung zugelassenen Individualdosis durch den Betrieb kerntechnischer Anlagen beträgt weniger als ein Zehntausendstel des derzeitigen mittleren Gefährdungsrisikos in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund des für die Gesamtbevölkerung wesentlich niedrigeren Mittelwertes der Strahlenexposition ergibt sich ein zusätzliches Strahlenrisiko von weniger als ein Dreihunderttausendstel des derzeitigen Risikos.

Diese Aussagen beruhen auf sehr pessimistischen Annahmen und beinhalten damit eine große Sicherheitsreserve bei der Beurteilung des Strahlenrisikos; keinesfalls sind sie konkret zu erwartenden Schadensergebnissen gleichzusetzen. Das genetische Strahlenrisiko ist bei einer Generationsdosis von 30 Millirem durch eine Erhöhung der spontanen Mutationsrate beim Menschen um 0,03 % bis 0,15 % pro Generation anzusetzen. Das durch den bestimmungsgemäßen Betrieb kerntechnischer Anlagen zusätzlich hervorgerufene Strahlenrisiko wird somit als zumutbar gering und gesundheitsunschädlich angesehen.

Zur Endlagerung

Radioaktive Abfälle müssen so beseitigt werden, daß sich durch sie keine schädlichen Auswirkungen ergeben. Mit den atomrechtlichen Regelungen zur Beseitigung radioaktiver Abfälle ist ein größtmöglicher Strahlenschutz gewährleistet. Von wenigen speziellen Ausnahmen abgesehen, sollen in der Bundesrepublik Deutschland die radioaktiven Abfälle in stabilen geologischen Formationen tief unterhalb grundwasserführender Horizonte isoliert endgelagert werden (Tieflagerung). Bei einer derartigen „säkularen" Endlagerung bietet die Kombination aus

— Vorbehandlung der Abfälle zu auslaugresistenten Produkten,

— Auswahl einer geeigneten Endlagerformation,

— speziell angepaßte Einlagerungsmethode und

— Verfüllung und Versiegelung des Endlagers

die nach menschlichem Ermessen höchstmögliche Gewähr für die erforderlich lange Isolierung von der Biosphäre.

Für die „säkulare" Endlagerung der radioaktiven Abfälle trägt nach dem Atomgesetz der Bund die Verantwortung. Es ist vorgesehen, das Endlager für radioaktive Abfälle auf bundeseigenem Gelände einzurichten, um auch auf diese Weise eine in ihrer Kontinuität möglichst optimale Kontrolle und Verwaltung zu gewährleisten.

Sicherheitsprobleme kerntechnischer Anlagen

Die Bundesregierung überprüft im Rahmen der Bundesaufsicht über die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder Fragen der Sicherheit kerntechnischer Anlagen. Der Errichtung und dem Betrieb von kerntechnischen Anlagen wird nur zugestimmt, wenn u. a. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen und damit der Schutz der Bevölkerung gewährleistet ist.

Einzelvorschriften sind im Atomgesetz, in der Strahlenschutzverordnung und der Atomrechtlichen Verfahrensordnung enthalten und in Sicherheitskriterien und Richtlinien des Bundesministers des Innern, Leitlinien der Reaktorsicherheitskommission sowie sicherheitstechnischen Regeln des Kerntechnischen Ausschusses präzisiert. Diese Vorschriften werden hinsichtlich evtl. neuer Entwicklungen fortgeschrieben und veröffentlicht. Das Forschungsprogramm „Reaktorsicherheit", das in weltweiter Kooperation durchgeführt wird, trägt dazu bei, das verbleibende Risiko der Bevölkerung, durch Störfälle zu Schaden zu kommen, auch bei zunehmender Kernenergienutzung klein zu halten.

III. 4. Welche Vorstellung hat die Bundesregierung hinsichtlich eventueller Änderungen des Verfahrens der behördlichen Planung und Genehmigung von Kraftwerken, insbesondere Kernkraftwerken?

Die Bundesregierung prüft für eine Fünfte Novelle zum Atomgesetz

— wie die Vorsorge für Kernkraftwerksstandorte und ihrer verstärkten planungsrechtlichen Sicherung im Verhältnis zu anderen raumbedeutsamen Planungen verbessert werden kann,

— die Einführung einer praktikablen Form der Verbandsklage im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren,

— eine verstärkte Konzentration und Rationalisierung der für die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken erforderlichen Genehmigungen.

Bezüglich des Verfahrens bei konventionellen Kraftwerken wird auf die Antwort zu Frage VII. 3. verwiesen.

III. 5. Wie beurteilt die Bundesregierung die regelmäßig ausgeübte Praxis, Errichtungsgenehmigungen für Kernkraftwerke und vergleichbare Anlagen für sofort vollziehbar zu erklären, vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, daß, da diese Genehmigung stets in Form mehrerer oder sogar vieler aufeinanderfolgender Teilgenehmigungen erteilt wird, ohne die Anordnun-

gen der sofortigen Vollziehbarkeit die Errichtung eines Kernkraftwerkes nahezu unbegrenzt verzögert werden kann?

Die nach § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingeräumte Möglichkeit zur Anordnung der sofortigen Vollziehung von Verwaltungsakten stellt im Rahmen des Gesamtsystems des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes eine Ausnahme dar und ist an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpft.

Mit den für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ausschließlich zuständigen Genehmigungsbehörden der Länder besteht Einvernehmen darüber, daß bei der Entscheidung über die sofortige Vollziehung von atomrechtlichen Genehmigungen — wie auch von anderen Verwaltungsakten — alle Umstände des Einzelfalls sorgfältig berücksichtigt werden müssen. Wesentliche Gesichtspunkte sind dabei insbesondere der jeweils vorhandene Energieversorgungsstand unter Beachtung der regionalen und überregionalen Zusammenhänge sowie die einer Gerichtsentscheidung vor Baubeginn innewohnende Befriedungsfunktion. In jedem Einzelfall muß auf einen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen betroffener Bürger und ihren durch Gesetz gewährten Rechten einerseits und den energiepolitischen Notwendigkeiten und der Dringlichkeit der einzelnen Vorhaben andererseits hingewirkt werden.

Besondere Bedeutung hat die 1. Teilerrichtungsgenehmigung für eine kerntechnische Anlage, da bei ihr im Rahmen des vorläufigen Gesamturteils über die Eignung des Standorts und das technische Konzept der Anlage entschieden wird. Auf diese Teilgenehmigung konzentriert sich erfahrungsgemäß auch die Bürgerbeteiligung, so daß auch den angeführten Abwägungsgesichtspunkten bei der Entscheidung über die sofortige Vollziehung hier besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

III. 6. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in bezug auf die Standortvorsorge für Kernkraftwerke zu intensivieren, und die zur Errichtung eines Kraftwerkes führenden behördlichen Schritte und Maßnahmen sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung von Auflagen, die der Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung dienen, für die interessierte Öffentlichkeit noch transparenter zu machen?

Die Zuständigkeit für die Standortvorsorgeplanung für Kernkraftwerke liegt ausschließlich bei den Ländern. Die Landesplanung sichert entsprechende Standorte mit Hilfe eines landesweiten fachlichen Entwicklungsplanes oder des — einzelfallbezogenen — Raumordnungsverfahrens. Der Stand der Standortvorsorgebemühungen ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich weit fortgeschritten. Die Zahl der landesplanerisch gesicherten Standorte für Kernkraftwerke übertrifft jedoch insgesamt unter Berücksichtigung der in konkreten Genehmigungsverfahren befindlichen Projekte den bis 1985 von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen geplanten Kapazitätsausbau.

Nach Abschluß des jeweiligen landesplanerischen Standortvorsorgeverfahrens hat das konkrete Kernkraftwerksprojekt das atomrechtliche Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Ob dann die entsprechenden Vorhaben zeitgerecht verwirklicht werden, hängt allerdings davon ab, wie zügig die Genehmigungsverfahren durchgeführt werden können. Die eigentliche Problematik liegt nämlich insbesondere in der Durchsetzung eines konkreten Standortes im Genehmigungsverfahren.

Planung und Vorauswahl von Standorten für Kernenergieanlagen berühren wichtige Lebensinteressen der Bürger. Die Bundesregierung hält es für wünschenswert, daß über derartige Fragen von grundsätzlicher Tragweite von jenen Gremien debattiert wird, die in einem demokratisch verfaßten Staat zur Entscheidung über Grundsatzfragen des Gemeinwohls legitimiert und berufen sind, nämlich den Länderparlamenten. Nach Auffassung der Bundesregierung entspräche es daher im besonderem Maße den Regeln demokratischer Willensbildung, wenn sich die Landtage verstärkt und frühzeitig der Standortplanung annähmen, sie ausführlich diskutieren und dann darüber Beschluß fassen würden. Durch Entscheidungen der mit höchster demokratischer Legitimation versehenen Gremien könnten auch die späteren Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Kraftwerken reibungsloser gestaltet und versorgungspolitisch wie volkswirtschaftlich schwerwiegende Blockierungen beim Bau solcher Anlagen vermieden werden.

Die Bundesregierung sieht ihre Aufgabe hinsichtlich der Standortvorsorgeplanung in der

- Unterstützung der Länder durch die Erarbeitung von bundeseinheitlichen Standort-Bewertungskriterien und Förderung ihrer Abstimmung zur einheitlichen Anwendung. Dies ist im Zusammenwirken von Bund und Ländern für relevante Fachbereiche erfolgt bzw. in Bearbeitung.
- Abstimmung der grenzüberschreitenden Planungen von Kraftwerken,
- Förderung von Gutachten und Studien zur Standortproblematik.

Die Bundesregierung strebt aber weitere Fortschritte der Standortvorsorge durch eine Verstärkung des Meinungsaustausches in dafür geeigneten Bund-Ländergremien an.

Der Ablauf des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Kernkraftwerke nach der Atomrechtlichen Verfahrensordnung gewährleistet — insbesondere durch die Auslegung von Antragsunterlagen und den Erörterungstermin — eine umfassende Information der Bevölkerung und die Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände bei der Entscheidung der Behörde.

III. 7. Zeichnet sich nach Ansicht der Bundesregierung im Energiebereich, insbesondere bei der Elektrizitätsversorgung in den achtziger Jahren eine Versorgungslücke nach heutiger Kenntnis ab, sofern nur die betriebsbereiten oder im Bau befindlichen Kernkraftwerke zur Stromversorgung her-

angezogen werden, und welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für die Energiepolitik und für die Energiewirtschaft?

Eine auf einen bestimmten Stichtag bezogene Antwort hat die gleiche relative, evtl. mißverständliche, Bedeutung wie Stichtagaussagen zur Kernenergie. Energiepolitisch entscheidend ist die Betrachtung auf der Zeitachse und die sich öffnende Schere zwischen Strombedarf und Angebotsmöglichkeiten (s. Antwort zu III. 1.).

Zur Zeit sind 6 400 MW Kernkraftwerkskapazität in Betrieb. 14 300 MW sind im Bau; davon sind 2 700 MW gerichtlich gestoppt.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin, kommt in einem vorläufigen Gutachten zu dem Ergebnis, daß auch ein forcierter Einsatz von Öl und Gas sowie der extreme Einsatz von Steinkohle nicht ausreichen würden, den Strombedarf 1990 ohne weiteren Ausbau der Kernenergie zu decken. Bei einem Stromdefizit von mindestens 10 % wären zumindest zum Ende des nächsten Jahrzehnts Abschaltungen und Rationierungen zwangsläufig.

Für die Energiepolitik und Energiewirtschaft ergibt sich hieraus die Konsequenz, daß auf einen maßvollen und stetigen Ausbau der Kernenergie nicht verzichtet werden kann.

III. 8. Hat die Bundesregierung untersuchen lassen, was geschieht, wenn die Kernenergie nicht oder nur in stark reduziertem Umfange in der Bundesrepublik zum Einsatz kommt?

Nach Ansicht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung würde sich das reale Wachstum des Bruttosozialprodukts von jährlich 3,5 % schrittweise um bis zu 2 % auf jährlich 1,5 % vermindern. Die Zahl der Arbeitslosen könnte sich bis 1990 um etwa 1,5 Millionen erhöhen, was zu einer Arbeitslosenquote von über 8 % führen würde.

Unterstellt man, daß der Ausbau der Kernenergie schon beim heutigen Stand von 6 400 MW auf Dauer beendet würde, so würde nach Ansicht des genannten Instituts schon Anfang der achtziger Jahre in einzelnen Regionen mit Stromabschaltungen zu rechnen sein. Der ersatzweise Bau von etwa 20 konventionellen Kraftwerksblöcken wäre schon aus bautechnischen Gründen so kurzfristig nicht durchführbar.

IV. 1. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung im Rahmen ihres Energieprogramms den regenerativen Energiequellen

— Sonnenenergie,
— geothermische Energie,
— Rotationsenergie in Verbindung mit Massenanziehung

zu, und welchen Beitrag können diese Energiequellen zur Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland leisten?

IV. 2. In welchem Umfange können die Energieträger

— Erdboden,
— Grundwasser,
— Laufwasser,
— Umgebungsluft,
— Sonnenstrahlung,
— Biomasse,
— Wind,
— Gezeiten,
— Wellen,
— Meerwasser,
— Erdkern,
— Abfälle,

zur Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland herangezogen werden, und was hat die Bundesregierung im einzelnen unternommen, um den Einsatz dieser regenerativen Energiequellen zu ermöglichen?

Die Bundesregierung hat zu den regenerativen Energiequellen bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD, FDP (Drucksache 7/5313) vom 4. Juni 1976 berichtet. Die dort getroffenen Aussagen gelten auch heute noch.

Aussicht auf eine sinnvolle und nennenswerte Nutzung haben in der Bundesrepublik Deutschland — neben der heute weitgehend ausgeschöpften Laufwassernutzung — allenfalls die Sonnenenergie für die Warmwasserbereitung und evtl. auch zu Heizzwecken, der Einsatz von Wärmepumpen sowie — sehr begrenzt — Windenergie und Geothermik. Der Anteil dieser Energiequellen an der Deckung des Energiebedarfs der Bundesrepublik Deutschland wird 1985 1 % (Beitrag des Laufwassers außer Ansatz) kaum überschreiten.

Für die durch Wärmepumpen erzeugte Heizenergie müssen nur 20 bis 40 % Antriebsenergie in Form von elektrischer oder sonstiger Energie aufgewendet werden. Die Bundesregierung fördert daher die Entwicklung und Erprobung von Wärmepumpen. Große Bedeutung kommt den mit stationären Verbrennungsmotoren betriebenen Wärmepumpen, deren Energie-Nutzungsgrad besonders günstig ist, zu.

Die Bundesregierung begünstigt nach § 4 a des Investitionszulagengesetzes und im Rahmen der üblichen Wohnungsbauförderung die Errichtung von Wärmepumpenanlagen (Einzelheiten siehe Antwort zu Frage IV. 3.).

Die Nutzung von Abfällen wird im Abfallwirtschaftsprogramm '75 der Bundesregierung (BT-Drucksache 7/4826) behandelt. Etwa 21 % des gesamten Hausmülls der Bundesrepublik Deutschland werden in Müllverbrennungsanlagen verbrannt, wobei der Heizwert des Mülls zu mehr als 90 % zur Energiegewinnung, sei es zu Heizungszwecken oder zur Stromerzeugung, genutzt wird. Die Stromausbeute aus der konventionellen Müllverbrennung macht jedoch nur etwa 0,2 % unserer Elektrizitätserzeugung aus.

Neue Möglichkeiten der Energiegewinnung aus Abfällen erwartet die Bundesregierung von der Entwicklung der thermischen Abfallbehandlung, wie z. B. der Müll-Pyrolyse.

Ein weiterer Schwerpunkt des Abfallwirtschaftsprogramms zielt auf die Mehrfachverwendung von Produkten und die gesteigerte Verwertung von

Reststoffen ab. Hier decken sich energie- und rohstoffpolitische Zielsetzungen. Der für *Recycling* erforderliche Energiemehraufwand hängt vom Einzelfall ab. Verglichen mit der nur einmaligen Nutzung primärer Rohstoffe sind diese Vorgänge aber in der Regel mit erheblichen Energieeinsparungen verbunden.

Das Altölgesetz vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419) mit seinen Kostenzuschüssen führt zur Regeneration anfallenden Altöls. Weitere 50 % des Altölanfalls in der Wirtschaft werden unmittelbar als Heizölsubstitut oder für untergeordnete Schmierzwecke verwendet.

IV. 3. Was hat die Bundesregierung im einzelnen unternommen, um Anreize zu geben, regenerative Energiequellen in der Bundesrepublik Deutschland zur Energieversorgung heranzuziehen?

Die Bundesregierung fördert die Forschung und Entwicklung, um die wenigen auch für die Bundesrepublik Deutschland aussichtsreich erscheinenden regenerativen Energiequellen der Nutzung näherzubringen (z. B. Windkraftanlagen). Leider haben nur solartechnische Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie Wärmepumpenanlagen einen Entwicklungsstand erreicht, der Anreize zu ihrer Einführung in den Markt rechtfertigt. Diese Technologien werden bereits jetzt wie folgt begünstigt:

- Bei nachträglichem Umbau in einem vor dem 1. Januar 1957 errichteten privaten Wohngebäude können diese Anlagen nach § 82 a EStDV abschreibungsbegünstigt sein.
- Der Ersatz einer unbrauchbar gewordenen anderen Heizungsanlage durch eine energiesparende Heizungsanlage ist regelmäßig Erhaltungsaufwand, der steuerlich sofort abgesetzt werden kann.
- Für bestimmte energiesparende Maßnahmen, die zum Anlagevermögen eines Betriebs gehören, werden Investitionszulagen nach § 4 a InvZulG 1975 gegeben.

Demonstrationsprojekte werden gefördert, um die technischen Voraussetzungen für eine breite Markteinführung zu schaffen.

Die Bundesregierung wird bei der zweiten Fortschreibung des Energieprogramms entscheiden, ob und in welchem Umfang weitere Anreize für die verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen eingeführt werden.

IV. 4. Welche Erhöhung und Verminderung des Elektrizitätsbedarfs ergibt sich aus dem Einsatz regenerativer Energiequellen, und welche Schlußfolgerungen ergeben sich daraus für den Kraftwerksbau?

Aus den Zahlenangaben in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD/FDP (Drucksache 7/5313) ergibt sich, daß der Einsatz regenerativer Energiequellen nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine Verminderung des Kraftwerkausbaus zur Folge haben wird. Es dürfte vielmehr ein zusätzlicher Strombedarf entstehen, da Anlagen wie Wärmepumpen und Solarkollektoren zum Betrieb teilweise Strom als Hilfsenergie benötigen. Das langfristig nutzbar erscheinende Potential regenerativer Energiequellen wird in erster Linie Erdöl und Erdgas, nicht aber Strom substituieren.

V. 1. Was hat die Bundesregierung unternommen, um Anreize für die Energieersparnis zu schaffen, und wie beurteilt sie die bisherigen Erfolge in diesem Bereich?

1. *Haushalt und Gebäude*

- Bauwettbewerb „Therma" 1974/75. Preisvergabe für bauliche Maßnahmen zur Senkung des Wärmebedarfs an elf ausgewählten typischen Wohnprojekten.
- Altbaumodernisierung im Programm zur Absicherung der regionalen und lokalen Beschäftigungsstruktur vom September 1975.
- Ergänzende Bestimmungen zur DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau —; Veröffentlichung des Beiblattes zur DIN 4108 vom September 1974 durch den Deutschen Normenausschuß.
- Bund-Länder-Wohnungsmodernisierungsprogramm 1975 und 1976.
- Wohnungsmodernisierungsgesetz (WoModG) vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), das die bisherigen Einzelprogramme zur Altbaumodernisierung ab 1. Januar 1977 ablöst. Hierzu wurde auch die Möglichkeit zur Erweiterung des Förderungskatalogs des § 82 a der EStDV geschaffen.
- Energieeinsparungsgesetz (EnEG) vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873).
- Verordnungen zum Energieeinsparungsgesetz (Wärmeschutz-Verordnung, Heizungsanlagen-Verordnung und Heizungsbetriebs-Verordnung) wurden am 23. März 1977 von der Bundesregierung beschlossen und dem Bundesrat (Bundesratsdrucksache 147/77, 148/77 und 149/77 vom 24. März 1977) zur Zustimmung vorgelegt. Mit Inkrafttreten der Verordnungen zum 1. November 1977 wird gerechnet. Sie könnten sich dann bereits in der kommenden Heizperiode auswirken.
- Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121).
- § 82 a EStDV. Erhöhte Abschreibungsmöglichkeit für Umbau von Fenstern und Türen mit wärmedämmender Wirkung in Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1957 errichtet wurden.
- § 82 b EStDV. Kosten für Erhaltungsaufwand mit energiesparender Wirkung können auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.
- Ab 1975 Investitionshilfen zur Energieeinsparung bei landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

2. *Industrie*

— § 4 a Investitionszulagengesetz in der Fassung vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669). 7,5%ige Zulage (Steuervergünstigung) für bestimmte energiesparende Investitionen (z. B. Heizkraftwerke, Müllheizwerke, Fernwärmeleitungen, Wärmepumpen, Rekuperatoren und Regeneratoren zur Wärmerückgewinnung).

— § 4 b Investitionszulagengesetz in der Fassung vom 3. Mai 1977. 7,5%ige Zulage für Investitionen innerhalb bestimmter Fristen, darunter auch Großprojekte von besonderer energiepolitischer Bedeutung.

— Investitionskredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

— Gesetz zur Verlängerung der Heizölsteuer vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3650).

3. *Bereich der öffentlichen Hand*

Berücksichtigung von Einspargesichtspunkten bei der Ausführung von Hochbauten und der allgemeinen Betriebsführung (insbesondere Erlaß des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 30. Januar 1974 für Hochbaumaßnahmen des Bundes mit Empfehlung an die Bauverwaltungen der Länder und Gemeinden).

4. *Verbraucheraufklärung*

Die bisherige Öffentlichkeitsarbeit umfaßt u. a.:

— Ausstellung eines energiesparenden Hauses u. a. in Hannover und Berlin,

— Aktion „Sprit sparen" (Computerberatung) und Verteilung von Parkscheiben mit „Sparcomputer" in Zusammenarbeit mit dem ADAC,

— Wandzeitung für kleine und mittlere Unternehmen mit Hinweisen auf Beratungsstellen,

— diverse Broschüren und Zeitschriftenbeilagen, die den privaten Haushalten Ratschläge zur Energieeinsparung geben.

V. 2. Warum hat es die Bundesregierung versäumt, die Energieersparnis stärker in den Mittelpunkt ihrer Energiepolitik zu rücken, und wie erklärt sie in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß

— das Energieeinsparungsgesetz verspätet kam und 1977 noch nicht die entsprechenden Verordnungen verabschiedet sind,

— die Vielzahl der Gutachten und Studien zur Energieersparnis nicht ausgewertet wurde,

— im staatlichen Bereich bei Baumaßnahmen nicht musterhaft Energieersparnis praktiziert wurde,

— die Anwendung bekannter Techniken der Energieersparnis nur teilweise erfolgt,

— die Gesetze und Verordnungen nicht im Hinblick auf Energieersparnis überprüft wurden,

— Miet- und Tarifgestaltung nicht im Hinblick auf Energieersparnis untersucht wurden,

und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um derartige Mißstände abzustellen?

Die Ausführungen zu Frage V. 1. zeigen, daß die Bundesregierung es nicht versäumt hat, die rationelle und sparsame Energieverwendung stärker in den Mittelpunkt zu rücken.

Energieeinsparungen bedingen in aller Regel Veränderung von Verhaltensweisen oder Strukturänderungen der Wirtschaft. Maßnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung können daher nur nach sorgfältiger Prüfung der Nebenwirkungen auf Beschäftigung und gesamtwirtschaftliches Wachstum getroffen werden.

In den „Grundlinien und Eckwerten" hat die Bundesregierung für die Zweite Fortschreibung verstärkte Maßnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung für alle Bereiche — Haushalte, Industrie und Verkehr — angekündigt.

Im Programm Energieforschung und Energietechnologie 1977 bis 1980 hat die Bundesregierung der Forschung im Energieeinsparbereich breiteren Raum gegeben.

Das in der Ersten Fortschreibung im Herbst 1974 angekündigte *Energieeinsparungsgesetz* wurde im Laufe des Jahres 1975 mit der Wissenschaft, den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und etwa 100 Wirtschaftsverbänden eingehend erörtert und bereits im November 1975 beschlossen. Die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873) benötigten Bundesrat und Bundestag für das von der Verfassung vorgeschriebene weitere Verfahren. Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragweite dieses vollständig neuen Gesetzes war die Beratungsdauer ausgesprochen kurz.

Es war vorauszusehen, daß Erstellung und Beratung der *Verordnungsentwürfe* schwierig und langwierig sein würden. Die Durchführungsverordnungen konnte die Bundesregierung deshalb erst im März d. J. so ausgewogen verabschieden, daß die angestrebten Heizenergieeinsparungen erzielt und negative Folgen für die Wirtschaft weitgehend vermieden werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Verordnungen am 1. November 1977 in Kraft treten und in der kommenden Heizperiode wirksam werden. Der Bundesrat stimmte den Verordnungen zum Wärmeschutz und den Heizungsanlagen am 3. Juni 1977 zu. Die Heizungs-Betriebs-Verordnung wird derzeit vom Bundesrat behandelt.

Die Vielzahl der *Gutachten und Studien* zur rationellen und sparsamen Energieverwendung wird anhand konkreter Fragestellungen laufend ausgewertet.

Für *Baumaßnahmen des Bundes* hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bereits am 30. Januar 1974 angeordnet, daß ab sofort bei Planung und Ausführung energiesparende Techniken anzuwenden sind (Wärmedämmung von Gebäuden bis auf das Dreifache der Normwerte, ver-

stärkter Einsatz energiesparender Systeme in der Haustechnik, Anwendung integrierter Planungsverfahren). Zugleich wurden die Länder aufgefordert bei ihren Baumaßnahmen entsprechend zu verfahren. Baufachleute des Bundes und der Länder haben am 8. November 1974 „Empfehlungen zum energiesparenden Bauen" verabschiedet, die zu zwingenden Verwaltungsvorschriften in Bund und Ländern geführt haben.

In die „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen" (RBBau) sind die fortgeschriebenen Erkenntnisse für die Hochbaumaßnahmen des Bundes aufgenommen worden. Die darin geforderten Werte für die Wärmedämmung von Gebäuden übersteigen die Anforderungen des Energieeinsparungsgesetzes.

Bei der Vielzahl der bekannten *technischen Möglichkeiten zur Energieeinsparung* wird häufig nicht berücksichtigt, daß auch bei den heutigen Energiepreisen nur begrenzte Investitionskosten durch Energieminderverbrauch erwirtschaftet werden; unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bleiben deshalb nur wenige der bekannten Techniken für die praktische Anwendung übrig. Um diese Wirtschaftlichkeitsschwelle zu verringern, wird die Bundesregierung die Förderungsmaßnahmen fortsetzen und verstärken (s. Antwort zu IV. 3.).

Bereits 1973 nahm der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die Vorarbeiten zu einer Änderung der *Neubaumietenverordnung* auf und beauftragte das Institut für Bauforschung mit einer Untersuchung über „Umlagemaßstäbe für die Heizkosten und die Warmwasserkosten bei zentralen Anlagen und bei Fernversorgung".

Die Überprüfung der *Stromtarife* ist eingeleitet. Schon jetzt zeigt sich aber, daß die Möglichkeiten, durch eine veränderte Tarifgestaltung zur rationelleren Verwendung von Energie beizutragen, nicht überschätzt werden dürfen. Dies gilt gerade für die Haushalte, die den weitaus größten Anteil der Tarifabnehmer darstellen. Der Anteil der Haushalte am gesamten Stromverbrauch (309,6 TWh) betrug 1975 lediglich 22 % (67,8 TWh). Von diesen 22 % entfallen rd. 4 % des Stromverbrauchs auf Heizstrom und rd. 18 % auf den eigentlichen Haushaltsverbrauch (Tarifbereich). Auch davon geht noch der überwiegende Teil in den Wärmesektor, wo Substitutionskonkurrenz zu anderen Energieträgern besteht (z. B. bei zentraler Heißwasserbereitung zu Heizöl und beim Kochen zu Gas).

Bei einer künftigen grundlegenden *Reform der Kraftfahrzeugsteuer* wäre z. B. eine Senkung der Kfz-Steuer für Diesel-Pkw — bei gleichzeitiger Anhebung für Benzin-Pkw der höheren Hubraumklassen — zu prüfen. Die Normen (DIN) für die Messung des Benzinverbrauchs müssen an die tatsächlichen Verbrauchsbedingungen im Straßenverkehr angepaßt werden. Der Bildung von *Fahrgemeinschaften* stehen weder gesetzliche noch versicherungsrechtliche Gründe entgegen.

VI. 1. Welche Folgen ergeben sich bei nicht ausreichender Bereitstellung von Energie für das wirtschaftliche Wachstum?

In einer modernen Wirtschaft ist Energie auf nahezu allen Stufen der wirtschaftlichen Aktivitäten komplementärer und ein zum Teil gar nicht substituierbarer Faktor. Entsprechendes gilt auch für den Konsum.

Im einzelnen wird auf die Antworten zu den Fragen III. 7. und III. 8. hingewiesen.

VI. 2. Welche Beschäftigungseffekte ergeben sich aus dem Bau eines Kohlekraftwerks bzw. Kernkraftwerks in der Bundesrepublik Deutschland auf die herstellende Industrie und auf die Zahl der Arbeitskräfte?

Nach einem Modell des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, Berlin, führt der Bau eines Steinkohlenkraftwerks von 2 × 700 MW zu einem Beschäftigungseffekt von knapp 40 000 Mannjahren. Mehr als die Hälfte der zusätzlichen Beschäftigung entfällt auf die Industrie (21 000 Mannjahre); mit etwa 7 000 Mannjahren ist die Wirkung beim Stahlbau am größten.

Von den insgesamt knapp 40 000 Mannjahren beruhen reichlich 13 000 auf den vom zusätzlichen privaten Verbrauch induzierten Effekten. Nach einer Analyse des gleichen Instituts führt der Bau eines Kernkraftwerkes zu einem Beschäftigungseffekt in der gleichen Größenordnung.

Durch Verzögerungen beim Kernkraftwerksbau würden die Beschäftigungsprobleme in der Bundesrepublik Deutschland verstärkt, weil eine friktionslose und beschäftigungspolitisch neutrale Umsetzung der im Kernkraftwerksbereich beschäftigten spezialisierten Fachkräfte nicht möglich wäre. Ein mehrjähriges Moratorium für Kernkraftwerke würde zwangsläufig dazu führen, daß zum Teil hoch qualifizierte Kräfte freigestellt und abwandern würden und die Weiterentwicklung der Kernenergie beeinträchtigt würde. Die deutsche Industrie wäre wohl kaum in der Lage, ihre international gute Position in diesem Bereich zu halten. Die Chancen, Kernkraftwerke zu exportieren, würden vermindert.

VII. 1. In welchem Umfange wird durch die verschiedenen Arten der Energieumwandlung die Umwelt in der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt, und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt durch

— die Verbrennung fossiler Rohstoffe,
— durch den Betrieb technischer Anlagen,
— durch die Abgabe der Abwärme,

und wie hat dies die Bundesregierung bei ihrer Energiepolitik im einzelnen berücksichtigt?

Bei Betrieb technischer Anlagen (konventioneller Kraftwerke, Raffinerien) wird unvermeidbar eine Reihe chemischer Schadstoffe sowie Abwärme an die Umwelt abgegeben.

Aus diesem Grunde unterliegen solche Anlagen der Genehmigungspflicht. Das Verfahren wird von der zuständigen Landesbehörde durchgeführt. Eine An-

lage wird nur dann genehmigt, wenn feststeht, daß die Emissionen dieser Anlage an dem vorgesehenen Standort nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage VII. 3. verwiesen.

VII. 2. Welche Umweltauswirkungen hat die Verwendung regenerativer Energiequellen in der Bundesrepublik Deutschland und welche Folgerungen ergeben sich hieraus für die Energiepolitik?

Neben der Wasserkraft, deren Kapazität im Bundesgebiet weitgehend ausgeschöpft ist, kommen als „regenerative Energiequellen" vor allem Sonne, Geothermik und Wind in Betracht.

a) Auch ohne genauere Analysen kann man davon ausgehen, daß die Nutzung der Sonnenenergie die bei weitem umweltfreundlichste Form der Energiegewinnung ist. Dezentrale Nutzung der Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung (Brauchwasser, Raumheizung) dürfte in ihrer Umweltbeeinflussung im Vergleich zu anderen zivilisatorischen Maßnahmen (Rodung von Wäldern, Asphaltierung von Straßen, Errichtung von Siedlungen) vernachlässigbar sein. Die Nutzung der Sonnenenergie zur Elektrizitätserzeugung in großtechnischem Umfang — in unseren Breiten bis auf weiteres nicht wirtschaftlich — dürfte jedoch größere Umweltbeeinflussungen mit sich bringen.

b) Die Nutzung der geothermischen Energie in großem Umfang kann zu lokalen Störungen in der Erdkruste führen. Je nach eingesetzter Technik können zusätzliche Probleme der Schadstoffbelastung der Atmosphäre und Oberflächengewässern sowie Abwärmeprobleme auftreten.

c) Die Nutzung der Windenergie wirft u. a. durch die Beeinträchtigung großer Flächen der Landschaft Probleme auf.

Das Ausmaß der Umwelteinwirkungen kann nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen nicht quantifiziert werden. Die energiepolitische Behandlung dieser Energieträger wird weniger von den Umwelteinwirkungen als ihrem geringen Beitrag zur Dekkung des heimischen Energiebedarfs bestimmt.

VII. 3. In welchem Umfange sind die Zielsetzungen des Energieprogramms mit denjenigen im Umweltschutzbereich abgestimmt worden und ggf. durch entsprechendes Planspiel untersucht worden, und wie erklärt sich die Bundesregierung die Vielzahl der gegensätzlichen Maßnahmen im Bereich der Energie- und Umweltpolitik (z. B. Bau von Kohlekraftwerken und TA-Luft), und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um eine abgestimmte Energie- und Umweltpolitik zu erreichen?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrem Energieprogramm vom September 1973 dargelegt, daß eine sichere und ausreichende Energieversorgung und der Schutz der Umwelt gleichrangige Ziele der Politik sind. Der Abstimmung von Energie- und Umweltprogramm sind rechtliche und tatsächliche Grenzen gesetzt:

a) Das Verhältnis zwischen Umweltschutz und Energieversorgung ist im Grundsatz durch den Gesetzgeber (Bundes-Immissionsschutzgesetz, Atomgesetz und Strahlenschutzverordnung) festgelegt.

b) Erst der Vollzug der Umweltschutzgesetze im Einzelfall zeigt auf, was nach den generell-abstrakten Festlegungen der Gesetze konkret noch zulässig ist, insbesondere welche Standorte für zu errichtende Energieversorgungsanlagen zulässig sind.

Gemäß dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 23. März 1977 prüft der Bundesminister des Innern im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Wirtschaft und in enger Fühlungnahme mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, durch welche gesetzgeberischen oder sonstigen geeigneten Maßnahmen sich die Unsicherheit beseitigen läßt, die bei der Planung von Kohlekraftwerken und anderen industriellen Großanlagen in Verdichtungsgebieten wegen der geltenden Umweltgesetze entstehen kann. In diese Prüfung ist auch der Gedanke der Güterabwägung sowie des Ausgleichs zwischen belastenden und entlastenden Maßnahmen einbezogen.

VIII. 1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit der Ölkrise 1973 ergriffen, um die Ölabhängigkeit der Bunrepublik Deutschland längerfristig zu verringern, und wie erklärt die Bundesregierung dann die Tatsache, daß die Importabhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht zurückgeht, sondern gegebenenfalls sogar zunimmt?

Der Anteil des Mineralöls an der Primärenergieversorgung der Bundesrepublik Deutschland betrug 1973 55 %. Seit 1973 zeigt der Ölanteil an der Energieversorgung eine abnehmende Tendenz (1976 53 %). Dieser mittel- und langfristige Prozeß kann kurzfristigen Schwankungen infolge von Sonderfaktoren unterliegen.

Die Zurückdrängung des Öls erfordert Zeit. In einer Vielzahl von Verwendungsbereichen wie z. B. in der Petrochemie und im Verkehr, läßt sich Öl noch nicht bzw. nur sehr langfristig substituieren. Aus diesem Grunde erscheint eine noch weitergehende Reduzierung des Ölanteils, als sie von der Bundesregierung bis 1985 (nämlich 45 %) beabsichtigt ist, nicht möglich.

Zur Durchsetzung des Ziels hat die Bundesregierung seit der Ölkrise eine Fülle von Maßnahmen ergriffen, die den Öleinsatz durch Einsparung von Energie verringern und die Substitution von Öl durch andere Energien verstärken sollen. Es wird auf die Vorbemerkung und die Antworten zu den Fragen II. und V. 1. und die Darstellungen zur Entwicklung der Kernenergie verwiesen.

VIII. 2. Aufgrund welcher Erkenntnisse kommt die Bundesregierung zu der Schlußfolgerung, daß die in der Fortschreibung des Energieprogramms genannten energiepolitischen Zielvorstellungen überholt sind,

und warum hat sie dies erst im November/Dezember 1976 festgestellt?

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, sind die im Energieprogramm und in der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms genannten energiepolitischen Grundziele nach wie vor gültig. Ihre Akzente wird die Bundesregierung in Fortschreibungen ihrer energiepolitischen Vorstellungen jeweils den neuesten nationalen und internationalen Veränderungen, neuen Erkenntnissen und den Wirkungen der bisherigen Politik anpassen.

So zeigt sich für die Zweite Fortschreibung, daß die Anstrengungen z. B. in der Energieeinsparung intensiviert werden müssen und ein wirksames Einsparprogramm notwendig ist. Neue Fragen, vor allem nach der Notwendigkeit und Vertretbarkeit der Entwicklung der Kernenergie wurden gestellt. Energiewirtschaftliche Eckdaten haben sich verändert. Insbesondere führte der weltweite Konjunktureinbruch der Jahre 1974 und 1975 zu einem geringeren Wirtschaftswachstum als ursprünglich erwartet. Dies hatte zwangsläufig Auswirkungen auf den Energieverbrauch. Die Prognose des längerfristigen Energiemarktes mußte angepaßt werden.

VIII. 3. Welche energiepolitischen und internationalen Gremien, bei denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist und auch finanzielle Leistungen erbringt, existieren zur Zeit, und wie wird deren Arbeit koordiniert und bei den energiepolitischen Überlegungen der Bundesregierung berücksichtigt?

Die wichtigsten internationalen energiepolitischen Gremien, bei denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist und auch finanzielle Leistungen erbringt, sind die Europäischen Gemeinschaften, die Internationale Energieagentur (IEA) und die OECD. Daneben spielen energiepolitische Fragen in vielen anderen internationalen Organisationen wie der Weltbank, der NATO und den Vereinten Nationen mit ihren Unterorganisationen eine Rolle.

Die Federführung für die energiepolitische Mitarbeit in internationalen Gremien vor allem der EWG, EGKS und IEA liegt beim Bundesminister für Wirtschaft. Bei Gremien, deren Aufgabenschwerpunkte Forschung und Technologie sind (z. B. IAEO, Euratom, NEA), liegt die Zuständigkeit beim Bundesminister für Forschung und Technologie. Der Bundesminister für Wirtschaft koordiniert die Energiepolitik der Bundesregierung durch ständige Abstimmungen vor allen wichtigen Schritten und Entscheidungen mit den beteiligten Ministerien. Sofern in anderen Gremien energiepolitische Aspekte eine Rolle spielen, schaltet das federführende Ministerium seinerseits das Bundesministerium für Wirtschaft und andere beteiligte Ressorts ein. Im Bereich der Auswärtigen Beziehungen werden Zuständigkeiten des Auswärtigen Amtes berücksichtigt. Durch die aktive energiepolitische Mitarbeit der Bundesregierung im internationalen Bereich sind ständiger Informationsfluß und Abstimmungen zwischen nationaler und internationaler Ebene sichergestellt.

Die Bundesregierung berücksichtigt im Rahmen ihrer eigenen Politik stets die internationalen Abstimmungen und Beschlüsse, aber auch die Ergebnisse des sehr intensiven Informationsaustauschs zwischen den einzelnen Ländern. Dies gilt auch für die Erstellung der Prognosen, von denen die Politik ausgeht. Beispielhaft hierfür sind der Anfang des Jahres veröffentlichte World Energy Outlook der OECD und die Analysen der IEA über die Entwicklung der Weltenergiemärkte. Beide sind bei der Erarbeitung der „Grundlinien und Eckwerte zur Fortschreibung des Energieprogramms" berücksichtigt worden.

VIII. 4. Wann legt die Bundesregierung die nächste Fassung des Energieprogramms vor, und wie beurteilt sie die Erfolgsaussichten dieses Programmes im Hinblick auf die zurückliegenden Energieprogramme der Bundesregierung?

Die Bundesregierung wird die Zweite Fortschreibung des Energieprogramms demnächst vorlegen. Basis hierfür sind die vom Bundeskabinett am 23. März 1977 verabschiedeten Grundlinien und Eckwerte. Sie wird darin die Beiträge, die sich aus der politisch-parlamentarischen Debatte ergeben, berücksichtigen.

Auch die Zweite Fortschreibung wird zu gegebener Zeit wiederum den im Zeitverlauf unvermeidlichen Veränderungen angepaßt werden.

Anlage zur Antwort auf die Große Anfrage der CDU/CSU

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

EStDV	— Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EVU	— Energieversorgungsunternehmen
IAEO	— Internationale Atomenergie-Organisation
InvZulG	— Investitionszulagengesetz
MW	— Megawatt (1 000 Kilowatt)
NEA	— Kernenergie-Agentur der OECD
OECD	— Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa
rem	— Röntgen Equivalent in Man
SKE	— Steinkohle-Einheiten
TWh	— Terawattstunden (1 Mrd. Kilowattstunden)